Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0262/2019/HET/BV

Fachbereich:	Zentrale Dienste	Datum:	01.03.2019
Bearbeiter:	Maren Bornholdt	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Hetlingen	20.03.2019	öffentlich

Nachwahlen in gemeindliche Ausschüsse, hier: Rücktritt der Gemeindevertreterin Monika Riekhof

Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 18.02.2019 ist die Gemeindevertreterin, Monika Riekhof, CDU, zurückgetreten. Frau Riekhof war Mitglied in folgenden Ausschüssen:

- Stimmberechtigtes Mitglied im Sport-, Kultur- und Umweltausschuss
- Stv. Mitglied im Schul- und Sozialausschuss

Zu diesen Ausschüssen müssen Nachwahlen erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Herr Hartmut Pieper ist auf der Liste der CDU der nächste Bewerber und rückt somit für Frau Riekhof in die Gemeindevertretung Hetlingen nach. Er hat das Mandat als Gemeindevertreter angenommen. Bis jetzt war Herr Hartmut Pieper als bürgerliches stimmberechtigtes Mitglied im Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Hetlingen vertreten.

Aus § 46 Abs. 3 Gemeindeordnung ergibt sich, dass ein bürgerliches Ausschussmitglied, das im Falle des Nachrückens zum/r Gemeindevertreter/in wird, aus dem Ausschuss kraft Gesetz ausscheidet, in den es als bgl. Mitglied gewählt war. Herr Hartmut Pieper ist also kraft Gesetz kein Mitglied mehr im Bau- und Wegeausschuss. Aus diesem Grund muss ebenfalls ein Nachfolger/- in für das ehemalige bgl. Mitglied, Herrn Pieper, in den Bau- und Wegeausschuss gewählt werden.

Hierzu gibt es folgende Möglichkeiten: Für Harmut Pieper wird für den Bau- und Wegeausschuss ein bürgerliches Mitglied neu benannt oder es wird statt eines bürgerlichen Mitgliedes ein/e Gemeindevertreter/in eingesetzt. Dies könnte Herr Pieper sein, so dass er wieder Mitglied dieses Ausschusses wäre.

Finanzierung:

- entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt laut Vorschlag der CDU Fraktion folgende Nachwahlen:

- Stimmberechtigtes Mitglied im Sport-, Kultur- und Umweltausschuss

- Stv. Mitglied im Schul- und Sozialausschuss

- Stimmberechtigtes Mitglied in den Bau- und Wegeausschuss
  (für das ehemalige bgl. Mitglied Hartmut Pieper)

_____
Rahn-Wolff

Anlagen:

Öffentliche Jugendarbeit 2018 HMTV

zur Verfügung gestellter Etat 2018:	1.500,00 €

Kinderfasching:	194,69 €
Hörnum Freizeit	1.695,77 €
Weihnachtszuschuss á 30 € für 15 Jugendgruppen	450,00 €

Ausgaben HMTV total:	**2.340,46 €**

Fahrtenzuschuss Kreis Pinneberg:	770,00 €
Fahrtenzuschuss Gemeinde Hetlingen:	478,50 €

Ausgaben nach Abzug von Zuschüssen:	**1.091,96 €**

Hetlinger
Männer-Turnverein
von 1908 e.V.
25491 Hetlingen

- 20.1.19 -

PRESSEMITTEILUNG

Projekt Nachhaltigkeit geht in die nächste Runde - Bewerbung bis zum 28. Februar 2019 möglich!

Kiel, Januar 2019 – ***Die vier Regionalen Netzstellen Nachhaltigkeitsstrategien (RENN) in Kooperation mit dem Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) zeichnen auch in diesem Jahr 40 Projekte mit dem Qualitätssiegel „Projekt Nachhaltigkeit“ aus. Gesucht werden Projekte, die sich auf unterschiedlichste Weise innovativ für eine nachhaltige Entwicklung engagieren und einen Beitrag zur Umsetzung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) leisten. Interessierte können ihre Projekte im Zeitraum vom 7. Januar bis zum 28. Februar 2019 online einreichen: www.projektnachhaltigkeit.renn-netzwerk.de.***

Im vergangenen Jahr haben die vier RENN den Preis stärker in die Regionen gebracht und zahlreiche, qualitativ hochwertige Einreichungen erhalten. Auch in diesem Jahr sollen weitere Projekte und Initiativen ausgezeichnet werden, die mit transformativen Ideen zur Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele beitragen.

Die Schwerpunktthemen 2019 sind **Nachhaltiger Konsum, Soziale Gerechtigkeit, Stadt-Land/Ländlicher Raum und nachhaltige Wirtschaft**. Bewerbungen zu allen weiteren Themen einer nachhaltigen Entwicklung sind aber weiterhin ausdrücklich erwünscht.

Wer kann sich bewerben?
Der Preis richtet sich an zivilgesellschaftliche Organisationen, Initiativen der sozialen Innovation, Privatpersonen, Kommunen, öffentliche Einrichtungen (Schulen, Universitäten, Bibliotheken etc.), Unternehmen, Startups und Kooperationen derselben. Voraussetzung ist, dass sich das Projekt bereits in der Umsetzung befindet.

Was bringt die Auszeichnung?
Die Auszeichnung "Projekt Nachhaltigkeit" ist ein etabliertes Qualitätssiegel, das durch den Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) bundesweite Bekanntheit erlangt hat. Preisträger erhalten verstärkte öffentliche Aufmerksamkeit für ihr Projekt, Zugang zu einem engagierten, regionalen und bundesweiten Netzwerk sowie eine exklusive Einladung zu den bundesweiten RENN.tagen, einer Konferenz mit herausragenden Nachhaltigkeitsinitiativen aus ganz Deutschland. Die 40 ausgezeichneten Projekte werden mit je 1.000 € bedacht. Vier Projekte (ein Projekt pro RENN), die besonders viel bewegen und einen transformativen Charakter aufweisen, werden außerdem als Transformationsprojekt auf Bundesebene ausgezeichnet.

RENN – Stark in der Region
Vier Regionale Netzstellen Nachhaltigkeitsstrategien (RENN) mit insgesamt 20 Partnerorganisationen vernetzen Akteure und Initiativen für eine nachhaltige Entwicklung, laden ein zum Erfahrungsaustausch und geben Impulse für einen gesellschaftlichen Wandel. So machen die RENN das komplexe Konzept der Nachhaltigkeit über Regionen und Ländergrenzen hinweg erlebbar. „Nachhaltiger Konsum“, „Soziale Gerechtigkeit“, „Stadt-Land/Ländlicher Raum“ sowie „nachhaltiges Wirtschaften“ sind die Schwerpunktthemen in 2019. Die RENN sind ein Projekt des Rates für Nachhaltige Entwicklung und werden vom Bund bis 2022 gefördert.

Der **Rat für Nachhaltige Entwicklung** wurde erstmals im April 2001 von der Bundesregierung berufen. Dem Rat gehören 15 Personen des öffentlichen Lebens an. Die Aufgaben des Rates sind die Entwicklung von Beiträgen für die Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die Benennung von konkreten Handlungsfeldern und Projekten sowie Nachhaltigkeit zu einem wichtigen öffentlichen Anliegen zu machen. Mehr unter www.nachhaltigkeitsrat.de

---

Weitere Informationen zu Projekt Nachhaltigkeit und zur Teilnahme:
www.projektnachhaltigkeit.renn-netzwerk.de

Folgen Sie „Projekt Nachhaltigkeit“ auf Facebook und Instagram:
https://www.facebook.com/projektnachhaltigkeit/
https://www.instagram.com/projektnachhaltigkeit/
#projektnachhaltigkeit

Medienkontakt Projekt Nachhaltigkeit:
Barbara Makowka
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. (Gesamtkoordination)
RENN.nord
Telefon: 040/302 156 603
E-Mail: makowka@wald.de

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0252/2019/HET/BV

Fachbereich:	Bürgerservice und Ordnung	Datum:	06.02.2019
Bearbeiter:	Kerstin Noffke	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Hetlingen	13.02.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	20.03.2019	öffentlich

Antrag auf Baumfällung

Sachverhalt:

Es liegen 2 Anträge auf Baumfällung vor.

1. Die Eheleute Sabine Wolff und Michael Rahn-Wolff, Op de Weid 2, stellen den Antrag, die etwa 15 Meter hohe Esche, die direkt an der Grundstücksgrenze zu dem Nachbarn gewachsen ist, zu fällen. Der Baum hat in einer Höhe von einem Meter einen Umfang von 1,50 m. Bei Sturm sind beide Häuser gefährdet. Ein Foto des Baumes ist als Anlage (1) beigefügt.
2. Frau Lindita Zherka, Röbenkamp 1, möchte die Buche im Garten fällen. Der Baum ist mind. doppelt so hoch wie das Wohnhaus. Bei starkem Wind macht der Baum bereits Geräusche. Der Baum könnte auf das Wohnhaus, das Haus der Nachbarn oder auf die Straße stürzen. 2 Fotos des Baumes sind als Anlage (2+3) beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Hetlingen hat eine Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) erlassen. Danach ist der gesamte Baumbestand in der Gemeinde unter Schutz gestellt. Nach § 5 (1) Nr. 1 der Satzung kann auf Antrag die teilweise oder vollständige Beseitigung zugelassen werden, wenn von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen.
Bei starkem Wind könnten die genannten Bäume umstürzen und einen großen Schaden anrichten.

Beschlussvorschlag:
Der Sport-, Kultur- und Umweltausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt den Anträgen auf Baumfällung zuzustimmen.

_____
Riekhof
stellv. Bürgermeisterin

Anlagen:
Anlage 1 Foto des Baumes der Eheleute S. Wolff u. M. Rahn-Wolff
Anlage 2+3 Foto des Baumes Frau L. Zherka

Bornholdt

Betreff: AW: Antrag auf Einführung einer permanenten Zone 30 von Mehrzweckhalle bis zum Markplatz

Von: Ralf Hübner FW-Hetlingen
Gesendet: Dienstag, 5. Februar 2019 19:39
An: Bornholdt <bornholdt@amt-gums.de>
Cc: Michael Michael Rahn
Betreff: Antrag auf Einführung einer permanenten Zone 30 von Mehrzweckhalle bis zum Markplatz

Guten Abend Frau Bornholdt,

nachstehenden Antrag übersende ich Ihnen im Namen der FW-Fraktion für die TO des kommenden BA

Viele Grüße
Ralf Hübner

Im Namen der FW-Fraktion stelle ich folgenden Antrag:

Der Bauausschuss und die Gemeindevertretung mögen beschließen:

Die Einrichtung einer permanenten Zone 30 von der Mehrzweckhalle (Cranz) bis zum Marktplatz (Achter de Kark)

Begründung:

Vor der Mehrzweckhalle ist derzeit eine zeitlich begrenzte Zone 30 eingerichtet. Da sowohl in der Mehrzweckhalle, auf dem angrenzenden Sportplatz und in den anderen gemeindlichen Gebäuden zahlreiche Veranstaltungen stattfinden, die die derzeitige zeitliche Limitierung überschreiten, ist es aus Sicherheitsgründung angebracht, die Zone 30 zeitunabhängig zu einzurichten. Am Wochenende finden viele Spiele der erfolgreichen Fußballabteilung statt, die von zahlreichen auswertigen Gästen besucht werden. Auch die Mehrzweckhalle wird von zahlreichen Sportgruppen am Wochenende intensiv genutzt. Da sich auch die Freizeitanlagen nebst Basketballkorb an der Mehrzweckhalle befinden, sind dort sehr häufig spielende Kinder aktiv, die es zu schützen gilt.

Um hier Gefahrenpotentiale zu reduzieren, ist es daher sinnvoll, hier eine permanente Zone 30 einzurichten.

Um den Verkehrslärm und die Geschwindigkeit der Fahrzeuge im Dorfkern deutlich zu senken und die Sicherheit für unsere Kinder zu erhöhen, die Schule und Kindergarten besuchen, beantragen wir, weiterhin die Zone 30 von der Mehrzweckhalle bis zur Hetlinger Kirche -Einmündung Achter de Kark - zu erweitern.

Der Marktplatz in Hetlingen wird von verschiedenen Marktanbietern zu unterschiedlichen Zeiten in der Woche genutzt. So bieten morgens der Bäcker und zeitweise abends ein Markthändler seine Waren an. Der Marschtreff hat an verschiedenen Tagen in der Woche geöffnet. Die Bürger von Hetlingen nutzen diese Angebote vor Ort einzukaufen sehr intensiv, Kinder und Jugendliche ebenfalls. Da festzustellen ist, dass gerade am Marktplatz häufig viel zu schnell gefahren wird, ist es aus unserer Sicht sinnvoll, auch hier eine Zone 30 einzurichten. Da nun wenige Meter die beiden 30er-Zonen trennen würden, beantragen wir, den ganzen Bereich als Zone 30 auszuweisen.

Wir wollen mit dieser Maßnahme erreichen, dass im Ortskern von Hetlingen, der stark von Familien mit Kindern und Rentnern, zahlreichen Fahrradfahrern genutzt wird , deutlich langsamer gefahren wird. Wir reduzieren die Geruchsbelästigung durch die Autoabgase, reduzieren den Lärm und erhöhen die Verkehrssicherheit.

Wir bitten um Beratung und Beschluss.
Danke
Viele Grüße von der FW-Fraktion
Ralf Hübner

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0236/2019/HET/BV

Fachbereich:	Bürgerservice und Ordnung	Datum:	11.01.2019
Bearbeiter:	Kerstin Noffke	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Hetlingen	28.02.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	20.03.2019	öffentlich

Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungssatzung)

Sachverhalt:
Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hetlingen ist abgelaufen (§ 2 KAG SH) und muss somit neu gefasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung:
Es wurde sich bei dem Entwurf der Neufassung an einem landesweiten Satzungsmuster orientiert. Als Anlage ist der Satzung ein Straßenverzeichnis beigefügt (Anlage 2). Das Verzeichnis enthält jede Straße innerhalb der Gemeinde. Anhand der Zuordnung des Verzeichnisses zu § 2 ergibt sich für jeden Reinigungspflichtigen, welche Straßenteile von ihm zu säubern sind.
Die weiteren Änderungen ergeben sich aus der beigefügten Synopse (Anlage 3), die die alte Fassung der Satzung den vorgeschlagenen Änderungen gegenüberstellt.
Insgesamt sollen die Änderungen erreichen, dass den Reinigungspflichtigen ihre Aufgaben deutlicher gemacht werden.

Finanzierung:
Es sind keine finanziellen Belastungen ersichtlich.

Beschlussvorschlag:
Der Bau- und Wegeausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hetlingen (Straßenreinigungssatzung).

_____
Michael Rahn-Wolff

Anlagen:
Anlage 1: Entwurf der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen
Anlage 2: Straßenverzeichnis
Anlage 3: Synopse

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hetlingen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

§1
Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege.

(3) Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§2
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die im Verzeichnis aufgeführten Straßen auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Ausgenommen von der Reinigungspflicht sind die Fahrbahnen einschließlich Rinnsteine der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 261 (L 261-Eckhorst, Hauptstraße, Holmer Straße) und der Schulstraße von der Einmündung in die L 261 bis zur Deichstöpe im Mitteldeich; auf den vorbezeichneten Straßenteilen führt die Gemeinde Hetlingen die Reinigung durch.

(2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht
1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§3
Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen.

(2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens zu jedem ersten Sonnabend im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist mit leichter Bewässerung der Staubentwicklung vorzubeugen. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu streuen, hierbei sind abstumpfende Mittel einzusetzen.

(4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann angebracht, wenn

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Treppen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist, sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.

(5) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Ist der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag, hat die Beseitigung bis 8.00 Uhr zu erfolgen.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.

(7) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges — also zu den Grundstücken hin — unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten.
Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§4
Grundstücksbegriff

(1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße oder einem

Wohnweg liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§5
Außergewöhnliche Verunreinigung

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.

§6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§7
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,

b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,

c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,

d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,

e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.

(2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hetlingen vom 28.09.1998 außer Kraft.

Hetlingen, den

Gemeinde Hetlingen
Der Bürgermeister

Straßenverzeichnis

(Anlage zu § 2 Abs. 1 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hetlingen)

Reinigungsklasse (einmal wöchentliche Reinigung):
für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt
-die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- die begehbaren Seitenstreifen,
- die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Füßgänger verboten ist,
- die Rinnsteine, die Gräben,
- die Hälfte der Fahrbahnen,
- die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

lfd. Nr.	Straße
1.	Achter de Höf
2.	Achter de Kark
3.	Achtern Diek
4.	Am Brückenreth
5.	Bandrieterstroot
6.	Blink
7.	Bredenstücken
8.	Cranz
9.	Deicheck
10.	Eckhorst
11.	Feldhoff
12.	Feldstroot
13.	Gartenweg
14.	Grashofsland
15.	Haferland
16.	Hauptstraße
17.	Holmer Straße (nur innerhalb der OD)
18.	Klaus-Groth-Straße
19.	Krugstraße
20.	Op de Weid

21	Op den Barg
22.	Opn Feld
23.	Potenhoff
24.	Röbenkamp
25.	Sandstücken
26.	Sandweg
27.	Schulstraße
28.	Strieb´n

Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hetlingen

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Straßenreinigungssatzung stellen sich wie folgt dar:

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach 5 2 anderen übertragen wird. (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege, Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad-und Gehwege nach 5 41 Abs. 2 StVO. (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfaßt das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.	**§1** **Reinigungspflicht** (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird. (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege. (3) Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders ge-

		fährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.	
	§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nützt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.	**§2** **Übertragung der Reinigungspflicht** (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die im Verzeichnis aufgeführten Straßen auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Ausgenommen von der Reinigungspflicht sind die Fahrbahnen einschließlich Rinnsteine der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 261 (L 261-Eckhorst, Hauptstraße, Holmer Straße) und der Schulstraße von der Einmündung in die L 261 bis zur Deichstöpe im Mitteldeich; auf den vorbezeichneten Straßenteilen führt die Gemeinde Hetlingen die Reinigung durch. (2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. (3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflich-	

		tige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich. (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
	§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der in 5 2 *Abs. 1* genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. (2) Fahrbahnen und Gehwege sind in dem im Straßenverzeichnis bestimmten Reinigungsrhythmus in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 10.00 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 12.00 Uhr zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen - wenn nötig auch wiederholend - zu betreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen. (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben soll; ihre Verwendung ist nur erlaubt, a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinrei-	**§ 3** **Art und Umfang der Reinigungspflicht** (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen. (2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens zu jedem ersten Sonnabend im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist mit leichter Bewässerung der Staubentwicklung vorzubeugen. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. (3) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu streuen, hierbei sind ab-

chende Streuwirkung zu erzielen ist. b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z. Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Geh-wegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden. (5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrbahnverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.	stumpfende Mittel einzusetzen. (4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann angebracht, wenn a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Treppen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden. Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist, sowie für verkehrsberuhigte Bereiche. (5) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Ist der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag, hat die Beseitigung bis 8.00 Uhr zu erfolgen.

		(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist. (7) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges — also zu den Grundstücken hin — unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.	
	§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß 5 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.	**§4** **Grundstücksbegriff** (1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße oder einem Wohnweg liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.	

	§ 5 Grundstücksbegriff (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Gelände-streifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.	**§5** **Außergewöhnliche Verunreinigung** (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist. (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.
	§ 6 Ordnungswidrigkeiten (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt 5 56 StrWG und 5 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. seiner Reinigungspflicht nach 5 2 dieser Satzung nicht nachkommt, 2. gegen ein Ge- oder Verbot des 5 3 dieser Satzung verstößt. (2) Die Ordnungswidrigkeit karge in den Fällen des Absatzes 1 mit ei-	**§6** **Ordnungswidrigkeiten** (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. der Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, oder

	ner Geldbuße bis zu 1:000,00 DM geahndet werden.	2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.	
	§ 7 Ausnahmen Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann	**§7** **Verarbeitung personenbezogener Daten** (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt: a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes, b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind, c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen, d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grund-	

		stücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen, e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind. (2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdaten-schutzgesetzes Anwendung
	§8 **Verarbeitung personenbezogener Daten** (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt, 1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern 5 31 *Abs.* 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht; 9. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reintgenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift; 3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern 5 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht; 4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke; 5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils reinigenden Grundstü-	**§8** **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hetlingen vom 28.09.1998 außer Kraft.

cken;

6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet 5 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

5 **9**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 1990 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0258/2019/HET/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	15.02.2019
Bearbeiter:	Jan-Christian Wiese	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Hetlingen	28.02.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	20.03.2019	öffentlich

Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes; hier: Entwurf des Landes

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das Land Schleswig-Holstein schreibt derzeit den Landesentwicklungsplan (LEP) fort. Hierzu wurde vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration ein erster Entwurf erarbeitet. Dieser Entwurf befindet sich derzeit in der Beteiligung. Die Beteiligung findet bis zum 31.05.2019 statt. Die Beteiligung erfolgt hauptsächlich über eine Onlinebeteiligung. Daher wurden sämtliche Unterlagen zur Fortschreibung des LEP auf der Homepage https://bolapla-sh.de/ online gestellt. Da der Entwurf 276 Seiten umfasst, wird dieser Entwurf nicht mit verschickt. Als Anlage ist lediglich die Hauptkarte als Teil C zum LEP beigefügt.

Das Land geht davon aus, dass eine zweite Beteiligungsrunde folgen wird. Der neue fortgeschriebene LEP wird deshalb frühestens 2020 In-Kraft-Treten.

Auf dieser Karte ist weiterhin das bekannte zentralörtliche System zu erkennen. Darüber hinaus ist auf der Karte jedoch die größte Neuerung im Vergleich zum bestehenden LEP ersichtlich. Das Bundesland wird künftig in ländliche Räume, Ordnungsräume und Verdichtungsräume unterteilt werden. Als Verdichtungsräume sind Kiel und Lübeck sowie einige Gemeinden im Hamburger Speckgürtel wie beispielsweise Wedel, Pinneberg oder Norderstedt vorgesehen. Die Ordnungsräume erstrecken sich um diese Verdichtungsräume herum. Die Gemeinde Hetlingen wird sich zukünftig ebenfalls in einem dieser Ordnungsräume befinden, da sich der Ordnungsraum von Hamburg aus nordwestlich bis hinter Elmshorn erstrecken wird. Zudem wird dieser Ordnungsraum den gesamten auf schleswig-holsteinischem Gebiet befindlichen Hamburger Speckgürtel umfassen. Innerhalb der Verdichtungsräume sowie innerhalb der Ordnungsräume möchte das Land verstärkt Anreize zur Wohnraumansiedlung schaffen bzw. diese weiter ausbauen. Dies führt dazu, dass zukünftig als ein Ziel der Raumordnung (Kapitel 3.6.1 S. 77 im Entwurf zur Neuaufstellung des LEP)

eine neue Quote zur Entwicklung des Wohnungsbestandes vorgesehen ist. Demnach dürfen Gemeinden in Ordnungsräumen zunächst ausgehend auf den Wohnungsbestand am 31.12.2017 den Wohnungsbestand um 15 % anwachsen lassen. Der Basisbestand wird mit In-Kraft-Treten des LEP wahrscheinlich auf den 31.12.2018 angepasst werden. Die bestehenden Quotenregelungen werden somit durch neue ersetzt. Gleichzeitig wird das Basisjahr mit angepasst. Dies ermöglicht ein größeres Wachstum als im derzeit gültigen LEP. Damit wird das Land dem Druck innerhalb der Metropolregion Hamburg gerecht. Nach wie vor ist ein starker Zuzug ins Umland aus Hamburg zu verspüren.

Der Entwurf fördert die Zusammenarbeit von Kommunen. Interkommunale Projekte werden besonders herausgestellt. Zudem sollen die geschilderten Quoten innerhalb von Kooperationen sowie insbesondere unter amtsangehörigen Gemeinden gehandelt werden können.

Obwohl der Entwurf des LEP die Wohnbauentwicklung im Ordnungsraum weiter forcieren möchte, enthält der Entwurf derzeit keine Aussage zu einer weiteren Bebauung ringsum die bebaute Ortslage. Dieser Bereich der Gemeinde wird insbesondere durch den Regionalplan von Bebauung freigehalten. Dort ist momentan ein regionaler Grünzug enthalten. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration begann vor kurzem mit der Überarbeitung der Regionalpläne. Hierzu wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte der erste Entwurf für einen neuen Regionalplan vorgelegt werden.

Finanzierung:
entfällt

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Bau- und Wegeausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes eine Stellungnahme abzugeben. In der Stellungnahme ist insbesondere auf die schwierige Bebauungssituation in der Ortsrandlage hinzuweisen.

alternativ

Der Bau- und Wegeausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes keine Stellungnahme abzugeben.

_____
Michael Rahn-Wolff
(Bürgermeister)

Anlagen: Hauptkarte des Entwurfes des LEP

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0244/2019/HET/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	28.01.2019
Bearbeiter:	Horst Tronnier	AZ:	902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	06.03.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	20.03.2019	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2018

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2018 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.
Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten deckungspflichtiger Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.
Dieser Beschlussvorlage ist eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Hetlingen für das abgelaufene Haushaltsjahr 2018 als Anlage 1 beigefügt. Ferner wird als Anlage 2 eine Deckungskreisübersicht vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

Finanzierung:
Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist im Rahmen der Jahresrechnung zu klären.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Die gemäß der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung der im Haushaltsjahr 2018 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Hetlingen werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen.

_____
Michael Rahn-Wolff

Anlagen:
Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen 2018,
Deckungskreisübersicht

Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen

Deckungskreisübersicht

Summarische Zusammenfassung bewirtschafteter Deckungskreise

erstellt am: **11.02.2019 / 08:06:52**
erstellt von: **Horst Tronnier**
erstellt für: **13 Hetlingen**
erstellt für HH-Jahr: **2018**

Deckungskreis Nr. Bezeichnung	Wirk. Einn.	Mittel im Deckungskreis				Bewirtschaftung im Deckungskreis		
		Haushaltsmittel	davon gesperrt	HH-Rest a. Vj.	ÜPL/APL	Sollübertr./ZvE.	bisher verfügt	noch verfügbar
0001 G-Gemeindeorgane		31.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.254,45	845,55
0002 G-Interner Service		5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.467,04	-1.467,04
0003 G-Gebäudemanagement		224.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	231.224,08	-6.724,08
0005 G-Statistik und Wahlen		3.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.539,66	1.560,34
0006 G-Bürgerbüro		3.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.357,62	1.042,38
0007 G-Brandschutz		35.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29.367,22	6.332,78
0009 G-Grundschule		44.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32.614,28	11.885,72
0010 G-Schulkostenbeiträge		207.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	192.394,25	15.105,75
0015 G-Heimat- und sonstige Kulturpflege		500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	923,78	-423,78
0018 G-Jugendarbeit		25.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22.616,07	3.083,93
0019 G-Tageseinrichtungen für Kinder		423.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	427.701,25	-4.701,25
0020 G-Gesundheitseinrichtungen		4.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.146,78	153,22
0021 G-Sportstätten		6.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.791,87	1.008,13
0022 G-Stadtplanung		23.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.701,86	4.998,14
0025 G-Abwasserbeseitigung		800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	800,00
0026 G-Gemeindestraßen		121.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	113.342,69	7.857,31
0027 G-Straßenreinigung und Winterdienst		12.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.945,27	2.554,73
0032 G-Umlagen		826.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	855.055,84	-29.055,84
Gesamt GKZ: 13 Hetlingen		**1.999.300,00 ***	**0,00 ***	**0,00 ***	**0,00 ***	**0,00 ***	**1.984.444,01 ***	**14.855,99 ***

*** *Ende der Liste* ***

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR
Wirk. Einn. (Wirkung Einnahmen): 1 - Verw. Mehreinn. f. Mehrausg., 2 - Ausgabebegr. bei Mindereinn., 3 - Kombination aus 1 und 2
Mittel aus Haushaltsresten a.Vj. werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.
Mittel aus üpl./apl. Bewilligungen werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

TOP Ö 24

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Hetlingen Stand: 11.02.2019 **Anlage 1**
Haushaltsjahr 2018

Produkt: 11110 **Gemeindeorgane**
Sachkonto: 5032000 **Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
400,00 €	411,03 €	- €	**- 11,03 €**	1	31.100,00 €	845,55 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Sozialversicherungsbeitrag für die Unterstützung der Bürgermeisterin.

Produkt: 11110 **Gemeindeorgane**
Sachkonto: 5421001 **Sitzungsgeld, Reisekosten**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
5.000,00 €	6.164,97 €	- €	**- 1.164,97 €**	1	31.100,00 €	845,55 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Sitzungegelder, Reisekosten, papierloser Sitzungsdienst

Produkt: 11110 **Gemeindeorgane**
Sachkonto: 5431000 **Geschäftsaufwendungen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
4.000,00 €	4.074,46 €	- €	**- 74,46 €**	1	31.100,00 €	845,55 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Einbindung Website in Amt GuMS, Verteilung Hetlinger Bote, Einsatz Bauhof (Beflaggung Dienstgebäude u.a.), Lohnkostenberechnungen durch VAK

Produkt: 11110 **Gemeindeorgane**
Sachkonto: 5441000 **Steuer, Versicherungen, Schadensfälle**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
900,00 €	933,49 €	- €	**- 33,49 €**	1	31.100,00 €	845,55 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Umlage KSA, Regulierung Vandalismusschaden, Schlüsselversicherung, Arbeitsmedizinische Betreuung

---

Produkt: 11120 **Serviceangelegenheiten**
Sachkonto: 5251000 **Haltung von Fahrzeugen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
5.000,00 €	6.467,04 €	- €	**- 1.467,04 €**	nein	- €	- €	**1.467,04 €**	- €	**1.467,04 €**

Begründung: Gemeindebus

Produkt: 11130 **Gebäudemanagement**
Sachkonto: 0700000 **Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
5.500,00 €	6.623,70 €	- €	**- 1.123,70 €**	nein	- €	- €	**1.123,70 €**	- €	**1.123,70 €**

Begründung: Installation einer neuen Telefonanlage

Produkt: 11130 **Gebäudemanagement**
Sachkonto: 5211000 **Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
102.000,00 €	125.234,42 €	- €	**- 23.234,42 €**	3	224.500,00 €	- 6.724,08 €	**6.724,08 €**	- €	**6.724,08 €**

Begründung: Gebäudeunterhaltung

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 0791000 **Anlagevermögen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
4.500,00 €	5.786,40 €	- €	**- 1.286,40 €**	nein	- €	- €	**1.286,40 €**	- €	**1.286,40 €**

Begründung: Ausrüstung der Feuerwehr (Wert: 150 € bis 1.000 € netto)

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 5261000 **Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
4.000,00 €	4.110,39 €	- €	**- 110,39 €**	7	35.700,00 €	6.332,78 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Dienst- und Schutzkleidung der Feuerwehr

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 5271000 **Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
2.100,00 €	3.100,63 €	- €	**- 1.000,63 €**	7	35.700,00 €	6.332,78 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Ausrüstung der Feuerwehr im Wert unter 150 € netto

---

Produkt: 21100 **Grundschule**
Sachkonto: 5291200 **Lernmittel**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
1.900,00 €	2.106,03 €	- €	**- 206,03 €**	9	44.500,00 €	11.885,72 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Lernmittel für die Grundschule

Produkt: 21100 **Grundschule**
Sachkonto: 5431890 **Geschäftsaufwendungen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
500,00 €	516,44 €	- €	**- 16,44 €**	9	44.500,00 €	11.885,72 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Geschäftsaufwand Schulsozialarbeit

Produkt: 21700 **Gymnasien**
Sachkonto: 5452100 **Schulkostenbeiträge**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
48.000,00 €	51.520,50 €	- €	**- 3.520,50 €**	10	207.500,00 €	15.105,75 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Abrechnungen 2018

Produkt: 28100 **Heimatpflege**
Sachkonto: 5221000 **Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
500,00 €	923,78 €	- €	**- 423,78 €**	nein	- €	- €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Aufwand für die Verschönerung des Ortsbildes

Produkt: 31560 **Andere soziale Einrichtungen**
Sachkonto: 5431000 **Geschäftsaufwendungen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
200,00 €	214,24 €	- €	**- 14,24 €**	nein	- €	- €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Geschäftsaufwand Notnogels (2015 bis 2017 kein Aufwand)

Produkt: 36210 **Jugendarbeit**
Sachkonto: 5291300 **Jugendbetreuung**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
14.500,00 €	14.703,63 €	- €	**- 203,63 €**	18	25.700,00 €	3.083,93 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Personalkosteanteil für den Jugendpfleger der Gemeinde Holm und Aufwand für die Jugendarbeit

---

Produkt: 36210 **Jugendarbeit**
Sachkonto: 5318010 **Zuschuss für Jugendfahrten**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
500,00 €	592,50 €	- €	**- 92,50 €**	18	25.700,00 €	3.083,93 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Bezuschussung von 4 Jugendfahrten in 2018

Produkt: 36500 **Kindertagesstätten**
Sachkonto: 5452300 **Kostenanteile gemäß § 25 Abs. 2 KitaG**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
28.000,00 €	36.717,33 €	- €	**- 8.717,33 €**	19	423.000,00 €	- 4.701,25 €	**4.701,25 €**	- €	**4.701,25 €**

Begründung: Betreuung in auswärtigen Kindertageseinrichtungen

---

Produkt: 36600 **Einrichtungen der Jugendarbeit**
Sachkonto: 5271000 **Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
1.000,00 €	1.182,45 €	- €	**- 182,45 €**	nein	- €	- €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Reparaturaufwand Spielplatzgeräte

Produkt: 42400 **Sportanlagen**
Sachkonto: 0700000 **Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
- €	2.177,65 €	- €	**- 2.177,65 €**	nein	- €	- €	**2.177,65 €**	2.177,65 €	**- €**

Begründung: Beregnungsanlage

Produkt: 42400 **Sportanlagen**
Sachkonto: 5211000 **Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
2.500,00 €	2.744,32 €	- €	**- 244,32 €**	21	6.800,00 €	1.008,13 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Mäharbeiten Bolzplatz

Produkt: 42400 **Sportanlagen**
Sachkonto: 5431200 **Geschäftsaufwendungen - Post-, Telefon- und GEZ-Gebühren**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
600,00 €	847,45 €	- €	**- 247,45 €**	21	6.800,00 €	1.008,13 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Telefongebühren

Produkt: 54100 **Neubau und Unterhaltung von Gemeindestraßen**
Sachkonto: 5271000 **Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
1.500,00 €	1.626,37 €	- €	**- 126,37 €**	26	121.200,00 €	7.857,31 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Verkehrszeichen

Produkt: 55200 **Hafenbetrieb**
Sachkonto: 5231200 **Nutzungsentschädigung**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
3.500,00 €	4.295,32 €	- €	**- 795,32 €**	nein	- €	- €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Pachtnachzahlung für 2017 und 2018

Produkt: 61100 **Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen**
Sachkonto: 5341000 **Gewerbesteuerumlage**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
26.500,00 €	41.962,00 €	- €	**- 15.462,00 €**	32	826.000,00 €	- 29.055,84 €	**15.462,00 €**	4.675,57 €	**10.786,43 €**

Begründung: Abrechnungen für 2018

Produkt: 61100 **Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen**
Sachkonto: 5372200 **Amtsumlage**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
206.700,00 €	221.584,41 €	- €	**- 14.884,41 €**	32	826.000,00 €	- 29.055,84 €	**14.884,41 €**	- €	**14.884,41 €**

Begründung: Amtsumlage 2018

Summen:	**- 76.820,95 €**	**47.826,53 €**	**6.853,22 €**	**40.973,31 €**

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0245/2019/HET/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	28.01.2019
Bearbeiter:	Horst Tronnier	AZ:	902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	06.03.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	20.03.2019	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2019

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2019 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.
Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten deckungspflichtiger Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.
Dieser Beschlussvorlage ist eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Hetlingen für das abgelaufene Haushaltsjahr 2019 als Anlage 1 beigefügt. Ferner wird als Anlage 2 eine Deckungskreisübersicht vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

Finanzierung:
Vorläufig ist eine Deckung der Haushaltsüberschreitungen durch Minderausgaben in anderen Bereichen sichergestellt

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Die gemäß der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung der im Haushaltsjahr 2019 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Hetlingen werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen.

_____
Michael Rahn-Wolff

Anlagen:
Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen 2019,
Deckungskreisübersicht

Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen

Deckungskreisübersicht

Summarische Zusammenfassung bewirtschafteter Deckungskreise

TOP Ö

erstellt am: **11.02.2019 / 08:07:46**
erstellt von: **Horst Tronnier**
erstellt für: **13 Hetlingen**
erstellt für HH-Jahr: **2019**

Deckungskreis Nr. Bezeichnung	Wirk. Einn.	Mittel im Deckungskreis				Bewirtschaftung im Deckungskreis		
		Haushaltsmittel	davon gesperrt	HH-Rest a. Vj.	ÜPL/APL	Sollübertr./ZvE.	bisher verfügt	noch verfügbar
0001 G-Gemeindeorgane		31.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.572,85	28.827,15
0002 G-Interner Service		5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	181,36	4.818,64
0003 G-Gebäudemanagement		175.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.881,84	138.118,16
0005 G-Statistik und Wahlen		200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200,00
0006 G-Bürgerbüro		3.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.400,00
0007 G-Brandschutz		36.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.249,95	23.450,05
0009 G-Grundschule		51.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	969,60	50.230,40
0010 G-Schulkostenbeiträge		220.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	220.000,00
0015 G-Heimat- und sonstige Kulturpflege		500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00
0018 G-Jugendarbeit		26.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	69,96	26.530,04
0019 G-Tageseinrichtungen für Kinder		440.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	402.991,75	37.008,25
0020 G-Gesundheitseinrichtungen		4.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.152,96	147,04
0021 G-Sportstätten		3.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.100,00	2.200,00
0022 G-Stadtplanung		8.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.787,92	3.912,08
0025 G-Abwasserbeseitigung		800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	800,00
0026 G-Gemeindestraßen		119.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.444,19	110.155,81
0027 G-Straßenreinigung und Winterdienst		12.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.500,00
0032 G-Umlagen		882.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	581.482,01	300.917,99
Gesamt GKZ: 13 Hetlingen		**2.021.600,00 ***	**0,00 ***	**0,00 ***	**0,00 ***	**0,00 ***	**1.057.884,39 ***	**963.715,61 ***

*** Ende der Liste ***

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR
Wirk. Einn. (Wirkung Einnahmen): 1 - Verw. Mehreinn. f. Mehrausg., 2 - Ausgabebegr. bei Mindereinn., 3 - Kombination aus 1 und 2
Mittel aus Haushaltsresten a.Vj. werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.
Mittel aus üpl./apl. Bewilligungen werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

TOP Ö 25

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Hetlingen Stand: 11.02.2019 **Anlage 1**
Haushaltsjahr 2019

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 5313400 **Umlage Schlauchpflege**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
1.200,00 €	1.233,88 €	- €	**- 33,88 €**	7	36.700,00 €	23.450,05 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Umlage 2019

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 5421000 **Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	**Mehrbetrag**	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	**zu ge-nehmigen**	bereits genehmigt	**noch zu genehmigen**
5.600,00 €	5.772,56 €	- €	**- 172,56 €**	7	36.700,00 €	23.450,05 €	**- €**	- €	**- €**

Begründung: Aufwandsentschädigung für Wehrvorstand, Gerätewart u.a.

Summen:	**- 206,44 €**	**- €**	**- €**	**- €**